

Berichterstattung in der Gemeinde Ölbronn-Dürrn über Sitzungen des Gemeinderats - Beratung und Beschlussfassung zur Regelung der Berichterstattung			
Fachamt:		Sachbearbeiter: BM Norbert Holme	
Gremium:	Datum:	Beratungszweck:	Aktenzeichen:
Gemeinderat	18.05.2017	Beschlussfassung	047.13
Finanzielle Auswirkung in EUR:			
HH-Stelle:		HH-Ansatz:	
Kosten:		bereits bewirtschaftet:	
Befangenheit:			

Der Verwaltung sind keine Befangenheitsgründe bekannt. Jedes Gemeinderatsmitglied wird jedoch gebeten, für sich selbst zu prüfen, ob evtl. ein Befangenheitstatbestand nach § 18 Gemeindeordnung (GemO) vorliegt und dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden des Gemeinderates mitzuteilen.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beauftragt den Bürgermeister die in öffentlicher Sitzung gefassten oder bekannt gegebenen Beschlüsse im Wortlaut oder in Form eines von der Verwaltung zusammengefassten Berichts innerhalb einer Woche nach der Sitzung auf der Internetseite der Gemeinde zu veröffentlichen, sofern sichergestellt ist, dass hierdurch keine personenbezogenen Daten oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse unbefugt offenbart werden.

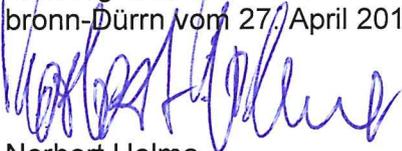
Begründung:

Mit dem in Fotokopie beigefügten Schreiben vom 26. April 2017 teilt die Kommunalaufsicht vom Landratsamt Enzkreis mit, dass dort eine Anfrage im Blick auf die „Berichterstattung“ über die letzte Sitzung des Gemeinderats von Ölbronn-Dürrn vorliegt. Dazu haben dann auch Telefongespräche zwischen dem Leiter der Kommunalaufsicht, Herrn Rudisile und dem Bürgermeister stattgefunden.

Aus dem oben erwähnten Schreiben und nach den Telefongesprächen kann als Ergebnis der rechtlichen Überprüfung durch die Kommunalaufsicht festgehalten werden, dass die Berichterstattung über die Gemeinderatssitzung vom 23. März 2017 im Amtsblatt vom 30. März 2017 im Blick auf die gesamte Tagesordnung vollständig ist. Allerdings beschränkt sich die Berichterstattung im ersten Teil nicht auf die reine Wiedergabe des wesentlichen Inhalts der Beratung, sondern enthält persönliche und wertende Elemente. Dies entspricht nicht, so die Einschätzung der Kommunalaufsicht, der Intention des § 20 der Gemeindeordnung im Zusammenhang mit dem Amtsblatt, wonach es um die Unterrichtung der Einwohner durch den Bürgermeister über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde und um die Förderung des allgemeinen Interesses an der Verwaltung der Gemeinde geht.

Ein derartiger Bericht über diese Gemeinderatssitzung kann so in der Tagespresse erscheinen, wie dies ja auch jeweils am 25. März 2017 in der Pforzheimer Zeitung und im Pforzheimer Kurier geschehen ist, aber eben nicht im Amtsblatt einer Gemeinde. Dabei spielt es auch keine Rolle, dass der Bericht im redaktionellen und nicht im amtlichen Teil des Amtsblatts abgedruckt wurde.

Um dem Hinweis am Ende des Schreibens der Kommunalaufsicht vom 26. April 2017 nachzukommen, wonach die rechtlichen Vorgaben im Blick auf die Berichterstattung über Gemeinderatssitzungen im Amtsblatt beachtet werden sollen, bedarf es der Klarstellung der Umsetzung wie im obigen Beschlussantrag formuliert, neben den einschlägigen Ausführungen in der Gemeindeordnung und in der Neufassung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Ölbronn-Dürrn vom 27. April 2017.



Norbert Holme
Bürgermeister

Anlage: Schreiben Kommunalaufsicht vom 26.04.2017